

BISTRITZER

Inserate,  
ungesp. Garmond-  
Zeile 10 kr., zwei-  
spaltig 6 kr., dreisp.  
4 kr. österr. Währ.  
Inseraten-Steinzel  
30 kr. ö. W.

# WOCHENSCHRIFT.

Pränumerationspreis:  
Bistritz ganzj. 2 fl.,  
halbjährig 1 fl. 20 kr.  
Postverendung:  
ganzjährig 2 fl. 60 kr.  
halbjährig 1 fl. 50 kr.  
einzelne Nummern  
5 k. ö. W.

(Siebenbürgen.)

Organ des Bistritzer Landwirthschafts-Vereines.

Erscheint jeden Montag und wird in der Buchhandlung Spreer & Schell ausgegeben.

Nr. 21.

20. Mai 1872.

I. Jahrgang.

## Der Anmeldungs-Termin

für die Betheiligung an der Wiener Weltausstellung ist auf den **1. Juni** festgesetzt worden.

Nachdem diese einmalige Kundmachung, obwohl von sehr vielen vaterländischen Blättern übernommen, das Publikum vielleicht nicht wirksam genug aufmerksam gemacht hat, so glauben wir sämmtliche geehrte Leser, insbesondere die Mitglieder der Landes-Commission, die Mitglieder der Local-Ausstellungs-Comitees, die Handels- und Gewerbekammern, die Redactionen der vaterländischen Blätter, überhaupt alle Freunde der Sache angelegentlich ersuchen zu sollen, auf den baldigen Ablauf des Termines in ihrer Sphäre alle Diejenigen aufmerksam zu machen, die sich an der Ausstellung zu betheiligen beabsichtigen oder deren Betheiligung an derselben im Interesse der Sache zu wünschen wäre.

Das Verschieben der Anmeldung auf den letzten Augenblick sollte wo möglich nicht zur Regel gemacht werden, indem dies die Manipulation sowohl der Local-Ausstellungscomitees als des Executiv-Comitees bedeutend erschweren würde.

Bei Raumrestriktionen, die sich etwa nothwendig erweisen sollten, dürfte die Priorität der Anmeldung in vielen Fällen als entscheidendes Moment zu Gunsten des einzelnen Anmelders oder des von einzelnen Localcomitees angemeldeten Raumes maßgebend sein.

Pest, den 6. Mai 1872.

Für das Executiv-Comitee der ung. Landescommission für die Wiener Weltausstellung:

**L. Korizmies**, Präsident.

**O. Steinacker**, Ausstellungs-Secretär.

## Einiges über die materielle Lage der Volksschullehrer in Bistritz.

(Corr.) Es ist eine unleugbare Thatsache, daß sich seit einer kurzen Reihe von Jahren die Kosten für die materielle Bedeckung der Lebensbedürfnisse fast durchwegs um das Doppelte, theilweise sogar darüber hinaus gesteigert haben. Fragen wir nun aber, wer durch diesen plötzlichen Umschwung der Verhältnisse, — wie er sich hauptsächlich in Bistritz in un-

verhältnismäßig kurzer Zeit geltend gemacht hat — am fühlbarsten und härtesten betroffen werde, so kann sich der Ansicht wohl kein unparteiisch Denkender verschließen, daß dadurch vorwiegend der Stand in Mitleidenschaft gezogen wird, dessen Ausgaben an irgend einen fixen Gehalt, welcher seit längerer Zeit unverändert geblieben, gebunden sind. Allerdings ist in neuerer Zeit in richtiger Würdigung der Verhältnisse hier und da auch daran gedacht worden, die fixen Gehalte der einzelnen Stände zeitgemäß zu erhöhen und theilweise mag diese Erhöhung auch befriedigend ausgefallen sein! Keineswegs aber läßt sich dies im allgemeinen, insbesondere bezüglich der Aufbesserung der Volksschullehrer-Gehalte in unserer Stadt behaupten — und diesen letzteren Gegenstand wollen wir in einigen Worten näher erörtern. —

Die Leser dieses Blattes erinnern sich wohl, daß in Nr. 7 und 8 der Bistritzer Wochenschrift in präciser Weise darüber gesprochen wurde, wie durch die Aufhebung und zweckentsprechende Ablösung des Schulgeldes eine durch die Zeitverhältnisse dringend gebotene Aufbesserung der Volksschullehrergehalte ermöglicht werden könne. Es wurde in jenen beiden Nummern besonders darauf hingewiesen, daß es für den einzelnen Familienvater vortheilhafter sei, mit allen anderen Gemeindegliedern vereint, die Kosten des Unterrichtes seiner Kinder zu decken, als einzeln das Schulgeld zu zahlen. Ferner wurde darin ein Schlüssel angegeben, welcher bezüglich der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeindeglieder und somit auch bezüglich der Auftheilung der entsprechenden Beiträge als der gerechteste erschien. —

Den Anlaß zu den diesbezüglichen Erörterungen in jenen beiden Nummern hatte bekanntlich in erster Reihe der Umstand geboten, daß in einer diesjährigen Presbyterial-Sitzung die Gesuche von zwei Lehrern der hiesigen Mädchenschule zur Verhandlung kamen, worin diese dringend um Aufbesserung ihrer unzureichenden Lehrergehalte baten, widrigenfalls sie sich genöthigt sehen würden, ihre jetzige Stellung mit irgend einer einträglicheren zu vertauschen. Wie vorauszusehen war, fand das Presbyterium die in den beiden Gesuchen ausgesprochene Bitte durch die gegenwärtigen Heuerungsverhältnisse nur zu begründet, als daß es denselben die entsprechende Beachtung verweigert hätte. Es wurde demnach

den beiden Gesuchstellern der Bescheid erteilt, daß eine Ablösung des Schulgeldes in Aussicht stände und daß man nach deren Durchführung auch ihrem Wunsche um Ausbesserung würde entsprechen können. Bald darauf kam nun aber auch die ebenso dringende Ausbesserung der Gymnasiallehrergehalte in einer Presbyterialitzung zur Sprache und es wurde in dieser Angelegenheit von den Presbytern der Beschuß gefaßt, den Gymnasiallehrern für dieses Jahr eine 15% Theuerungszulage zu bewilligen. Dieser Presbyterialbeschuß wurde kurze Zeit nachher auch von der Gemeindevertretung fast einhellig gutgeheißen, von der letzteren Vertretung daran aber zugleich der Beschuß gereicht, daß die 15% Theuerungszulage auch den Lehrern der städtischen Volksschule bewilligt werden solle. Es verdient nun der eben erwähnte Beschuß unserer Gemeindevertretung allerdings insoweit von Seite der hiesigen Volksschullehrer dankbare Anerkennung, als augenblicklich bei dem Mangel der erforderlichen Geldmittel eine anderweitige Hilfe in der That schwer geschaffen werden konnte. Nur wäre es wünschenswerth, daß die Mitglieder unserer Gemeindevertretung, welche in jener Sitzung den betreffenden Antrag stellten, damit nicht etwa die Nebenabsicht verbunden hätten, durch Bewilligung dieses Theuerungsbetrages für die Volksschullehrer, die wichtigere Frage über eine durchgreifende Systemisirung und entsprechende Aufbesserung der Volksschullehrergehalte vollständig zu beseitigen oder wenigstens ad graecas Calendas hinauszuschieben. Denn sollte die genannte Nebenabsicht bei diesem Beschlusse wirklich vorwaltend gewesen sein, dann wäre der Beschuß von Seite der Volksschullehrer natürlich eher zu bedauern, als willkommen zu heißen. Das nämlich dürfte wohl Niemand in Abrede stellen, daß bei einem Gehalte von 315 fl. ö. W. eine jährliche Erhöhung desselben um 15% d. h. um 47 fl. ö. W. keineswegs eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung genannt werden könne. Bekanntlich wurde dieser Gehalt vor etwa siebzehn Jahren systemisirt. Daß aber im Laufe von 17 Jahren die Ausgaben für die Bestreitung der Lebensbedürfnisse eine zu enorme Höhe erreicht haben, als daß der Mehrbedarf heutzutage mit 47 fl. jährlich gedeckt werden könne — das ist eine Erfahrungssache, die wohl klar genug vor Augen liegt, und somit keines weiteren Beweises bedarf.

Nicht unerwähnt bleibe bei dieser Erörterung schließlich noch der Umstand, daß gegenüber den sich mehrenden Klagen über die unzureichenden Volksschullehrergehalte merkwürdigerweise von so mancher Seite die Einwendung erhoben wird, es sei dem städtischen Volksschullehrer in Anbetracht der zahlreichen Schüler, welche die Volksschule besuchten, Gelegenheit geboten, sich durch Privatunterricht einen neuen Erwerbzweig zu sichern. Diese Einwendung muß vor allem andern als eine einseitige bezeichnet werden, da ja z. B. den Lehrern der Mädchenschule bekanntlich höchst selten Gelegenheit geboten wird, die eine oder andere ihrer Schülerinnen privatim zu unterrichten und sich dadurch vielleicht einen Zuwachs zu ihrem spärlichen Gehalte zu verschaffen. Andererseits wagen wir aber auch an jeden rechtlich Denkenden die Frage zu richten, ob das, was sich irgend ein an einer öffentlichen Anstalt angestellter Lehrer eventuell durch Privatunterricht erwirbt, überhaupt in die Waagschale fallen könne,

wenn es sich darum handelt, ob die Entlohnung des Lehrers an der Anstalt eine entsprechende sei, oder nicht. Eine Bejahung jener Frage birgt zweifelsohne auch zugleich eine Entwürdigung der Anstalt selbst in sich. Es sagt ein bekanntes Sprichwort: „Jede Arbeit ist ihres Lohnes werth.“ Dieses Sprichwort scheint aber bei uns auf die städtischen Volksschullehrer noch keine Anwendung gefunden zu haben. Wäre es also zu verwundern, wenn bei fortdauernden Vertröstungen von Seite des Presbyteriums und der Gemeindevertretung ohne Verwirklichung derselben, endlich sich auch Mißstimmung und Entmuthigung bei den hiesigen Volksschullehrern geltend machten! Wie beeinträchtigend aber derartige Gemüthsstände des Lehrers auch auf den Unterricht selbst einwirken können, wird wohl Jeder bemessen können. B.

### Bisheriger Forstschuß im Distrikte. Art und Weise seiner möglichen Organisirung.

Die Ausübung des Wald- und Feldschußes war bisher gewöhnlich 6 bis 8 Gemeindevorständen, vom Ortsamte aus den jüngeren Gemeindevorstandern jährlich ernannt, übertragen. — Dieselben standen unter einem sog. Schützenrichter (Schätzgräf), hatten keine Entlohnung, dafür aber das Recht, Uebertretungen selbst zu bestrafen, so daß also die von ihnen verhängten Strafen die Stelle ihrer Entlohnung vertraten.

Da nun der Wald von jeher als ein aufgeschlossenes jedem frei zur Verfügung stehendes Gut betrachtet wurde, ein jeder der Schützen auch seine Wiesen und Ackergründe mit zu schützen hatte, so war es natürlich, daß dieselben den Feldschuß mehr im Auge hatten und dabei den Forstschuß vernachlässigten, oder doch bei zufällig entdeckten Uebertretungen sich derart einschädigen ließen, daß der Prävarikant den nächsten Tag gerne wiederkommen und bei allenfallsiger Betretung, dieselbe Entschädigung gerne verabreichen möchte. Wäre dies nicht so gehalten worden, wer hätte denn weiter prävarizirt, wer den Schützen ihre Entlohnung zahlen sollen? An einigen Orten ist es sogar vorgekommen, daß die Schützen fremden Schaf- und Ziegenhirten die Waldweide gegen Verabfolgung einiger Lämmer förmlich verpachteten. Daß es unter diesen Umständen sozusagen gar keinen Forstschuß gab, derselbe vielmehr eine Förderungsanstalt für die Waldverwüstung war, braucht nicht weiter nachgewiesen zu werden. —

Diesen Uebelstand sogleich erkennend hatten die Distriktsförster auf Trennung des Forstschußes von dem Feldschuße gedrungen, und es wurden in der Folge abgesonderte Waldheger gewählt, dieselben, mit karg bemessener Entlohnung, unter Aufsicht der Förster gestellt. Der also bestellte Forstschuß wurde in der ersten Zeit leidlich gehandhabt, als jedoch die auf höhere Anordnung zur Hand genommene Organisirung des Forstschußes unter Weges blieb, die Gemeindevertretungen, mit wenigen Ausnahmen, die ohnehin karg bemessene Entlohnung der Heger mit jedem Jahre mehr herabdrückten, es sogar üblich wurde den Forstschuß zu lizitiren und demjenigen zu überlassen, der die geringste Entlohnung forderte, die Heger, ihrem abgelegten Eide zuwider, abermals mit den

Feldschützen gemeinsame Sache machten, so war es abermals und ist es auch noch gegenwärtig um den Forstschuß geschehen.

Soll nun unter diesen Umständen eine Organisirung des Forstschusses zeitgemäß und zweckentsprechend vorgenommen werden, so ist es nothwendig die den Forstschuß handhabenden Organe, die Waldheger, jeder Beeinflussung von Seite der Gemeinden oder ihrer Insassen zu entziehen. Dies zu bewirken ist aber nur dadurch möglich, daß die Distriktsvertretung sämtliche für die Distriktswaldungen erforderlichen Waldheger wählt, die Entlohnung derselben zeitgemäß regelt, einen Fond bildet aus welchem dieselben und zwar durch die betreffenden Förster zu bezahlen sind, und jedem Förster die zur Beaufsichtigung seiner Reviere erforderliche Anzahl Waldheger zur Verfügung stellt. — Die also von der Distriktsvertretung gewählten, den Förstern zur Verfügung gestellten, durch die Förster gezahlten Waldheger sind zweifelsohne jeder Beeinflussung von Seite der Gemeinde entrückt, und es ist dadurch unter den jetzigen Umständen das Möglichste für einen zeitgemäßen und zweckentsprechenden Forstschuß gethan.

Die Distriktsvertretung hat, die Wichtigkeit der Wälder erkennend, für die nachhaltige Bewirthschaftung derselben das ihrige gethan, hoffen wir darum um so gewisser, daß sie auch für den Schuß derselben die nöthigste Sorge tragen wird.

## Statuten

für den allgemeinen Distrikter Volksschullehrer-Verein A. D.

### A. Zweck des Vereines.

§. 1. Hebung und Förderung des Volksschulwesens innerhalb des Distrikter Kirchenbezirks.

### B. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

§. 2. Sind:

- a) Vorträge und Berathungen pädagogisch-didaktischen Inhaltes.
- b) Eine vom Verein zu erhaltende und jährlich durch Anschaffung neuer Werke zu vermehrende Bibliothek.

### C. Mitgliedschaft.

§. 3. Mitglied dieses Vereines ist zunächst jeder im Dienste stehende Volksschullehrer des Distrikter Kirchenbezirks. Es können jedoch nach vorangegangener Anmeldung über Beschluß des Vereins-Ausschusses auch andere Freunde des Volksschulwesens als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

### D. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§. 4. Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, die vom Vereins-Vorstande jährlich 3mal ausgeschriebenen Versammlungen pünktlich zu besuchen. Nur Krankheit und Dienstangelegenheiten entschuldigen. Im Verhinderungsfalle hat der Betreffende sein Fernbleiben von der Versammlung bei dem Vereins-Ausschuß schriftlich anzuzeigen und zu motiviren. Wer dieses unterläßt, oder gar die Sitzung ohne Grund versäumt, zahlt als Strafe in die Vereins-Kasse 1 fl. öst. Währ.

§. 5. Die den Mitgliedern vom Verein übertragenen Arbeiten und auch die freiwillig übernommenen in den Versammlungen abzuhaltenden Vorträge sind zur bestimmten Zeit einzuliefern. Eine Fristverlängerung oder gänzliche Enthebung von dieser Verpflichtung kann jedoch bei begründeten Ursachen durch den Vereins-Ausschuß erfolgen.

§. 6. Zur Bestreitung der Vereinsauslagen zahlt jährlich der Rector der Volksschule und jedes nicht dem Volksschullehrer-Stande angehörende Mitglied 1 fl. Der Conrector 50 kr. und der Cantor 30 kr. ö. W. in die Vereinskasse.

§. 7. Jedes Vereins-Mitglied kann actives und passives Wahlrecht ausüben, in der Versammlung Anträge stellen, an den Debatten theilnehmen, nach vorheriger Meldung bei dem Vereins-Ausschuß und erfolgter Genehmigung Vorträge halten und die Vereins-Bibliothek dem Bibliotheks-Statut gemäß benützen.

### E. Vereins-Ausschuß.

§. 8. Die Vereinsgeschäfte leitet ein Ausschuß, der aus 7 Mitgliedern: Vorstand, Vorstand-Stellvertreter, Cassier, Bibliothekar, Schriftführer und 2 Beisitzern besteht. Derselbe wird, mit Ausnahme des durch §. 64 der „Schulordnung“ bestimmten Bezirksdechanten als Vorstandes, aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und hat die Aufgabe, den Verein nach Innen und Außen zu vertreten, die Tagesordnung für die einzelnen Versammlungen zu berathen und festzusetzen, das Vereins-Vermögen zu verwalten, und zu verrechnen, und jährlich für die Vermehrung der Bibliothekswerke aus Vereinsmitteln Sorge zu tragen.

Die Mitglieder des Ausschusses bekleiden bloß Ehrenämter und dürfen für ihre Mühe nie eine Entschädigung beanspruchen.

§. 9. Der Vorstand — nach §. 64 der „Schulordnung“ der Bezirksdechant — hat die Pflicht, durch den Schriftführer mittelst Rundschreiben den einzelnen Vereinsmitgliedern Zeit und Ort jeder Versammlung sammt der darauf einzuhaltenden Tagesordnung im Voraus mitzutheilen, in den Sitzungen die Verhandlungen zu leiten, und während derselben die Redeordnung aufrecht zu erhalten.

§. 10. Im Verhinderungsfalle vertritt der Vorstand-Stellvertreter in allen Fällen den Vorstand.

§. 11. Der Cassier nimmt die Beiträge der Vereinsmitglieder und alle der Vereins-Kassa zufließenden Gelder in Empfang, verwaltet dieselben und legt jährlich die vom Vereins-Ausschuß geprüfte Rechnung der General-Versammlung vor. Ohne eine schriftliche Anweisung von dem Vorstand und ohne Quittung darf der Cassier kein Geld aus der Vereinskasse verabsolgen.

§. 12. Dem Bibliothekar liegt es ob, die Vereins-Bibliothek ordnungsgemäß zu besorgen.

§. 13. Der Schriftführer hat die Protokolle über die Verhandlungen des Ausschusses und der Versammlung zu verfassen, die Sitzungen über Anweisung des Vorstandes auszuschreiben und die Entwürfe zu amtlichen Schriftstücken

in Vereinsangelegenheiten zu liefern, wobei etwaige Auslagen ihm aus der Vereinskasse vergütet werden.

§. 14. Die beiden Beisitzer haben bei den Berathungen des Ausschusses Sitz und Stimme und sind im Verhinderungsfalle Stellvertreter des Schriftführers.

### F. Schlußbestimmung.

Zur Beschlußfassung bei Wahlen, Rechnungslegung und etwaiger Statutenveränderung ist mindestens die Anwesenheit von einem Drittel der gesammten Mitgliederzahl erforderlich, wobei die absolute Majorität entscheidet.

### Tagesnachrichten.

\* Am 17. März l. J. wurde in der Sitzung der Stadtcommunität der Antrag gestellt, die städtischen Wälder zu durchforsten.

Obwol wir einen sachverständigen Förster haben, zu dessen Obliegenheiten auch dieser Theil der Waldkultur gehört und welcher selbst unsrer Ansicht nach anzugeben hätte, was überhaupt mit dem Walde zu geschehen habe, so wurde doch eine Commission, bestehend aus den Herrn Communitäts-Mitgliedern Traug. Schmidt, Johann Connerth, Michael Weiß und Sam Lani sen. ernannt, welche mit Zuziehung des Försters Schuster und des Vicenotairs Schiffbäumer als Schriftführer die Waldungen an Ort und Stelle zu besichtigen, über den Stand derselben und die Zulässigkeit der Durchforstung einen detaillirten und motivirten Bericht mit thunlichster Beschleunigung erstatten sollten.

Dieser Bericht ist auch eingelangt und es wird wahrscheinlich im Sinne desselben im Herbst in unsern Wäldern gearbeitet werden. — Wie es sich mit dem forstwirtschaftlichen Gutachten aus Graz über unsre Waldwirtschaft verhält, welches schon seit längerer Zeit hier sein muß, ist uns vollständig unbekannt.

\* Am 13. Mai d. J. hat der Bistritzer Schullehrer-Verein eine Versammlung abgehalten, in welcher mancherlei Wichtiges verhandelt wurde. Wir erwarten einen Bericht darüber, welchen wir unsern Lesern sobald als möglich mittheilen wollen.

\* Beweise ehelichen Glückes lieferten anfangs Mai Bistritz und Lechnitz, indem Frauen von ihren Männern Schläge erhielten. In Lechnitz war eine junge, in Bistritz eine alte bereits über zwanzig Jahre verheiratete Frau das Opfer. In Lechnitz war der Mann eifersüchtig, in Bistritz die Frau. Die Lechnitzerin will sich scheiden, die Bistritzerin, die schon manchen Puff ausgehalten hat, wird das Ende ihrer Leiden mit Geduld abwarten.

(Selbstmord und schwere körperliche Beschädigung.) Noch im Juni vorigen Jahres wurde über das

Verbot seines Vaters, sich eine neue Pfeife kaufen zu dürfen, ein junger Mann in Kusma so des Lebens überdrüssig, daß er den Entschluß faßte sich aufzuhängen. In dieser Absicht stieg er auf den Boden des elterlichen Hauses und traf die nöthigen Vorkehrungen zu seiner Reise ins Jenseits. Sein Voratz mußte ruchbar geworden sein, denn alsbald hatten sich Nachbarn und Nachbarinnen gesammelt, um dieses seltene Schauspiel auf dem Boden des niedern Bauernhauses aus anständiger Entfernung zu bewundern. Der Lebensmüde macht sich die Schlinge um den Hals und — hängt. In demselben Momente treibt ihn der Aerger über die gaffenden Nachbarn oder die Hoffnung, vielleicht doch eine neue Pfeife noch zu erreichen ins Leben zurück, indem er mit einem wahrscheinlich in Bereitschaft gehaltenen Messer den Strick entzwei schneidet, eine in der Nähe liegende Hacke nach der neugierigen Menge wirft, dadurch eine Frau an der Hand schwer beschädigt, vom Boden herunter springt und mit der Schlinge um den Hals eine ziemliche Strecke fortläuft, bis er in einem Hause verschwindet. Seit der Zeit hat er sich kein Leid mehr angethan und sieht nun wegen schwerer körperlicher Beschädigung seiner Strafe entgehen.

(Selbstmord.) Am 17. Mai d. J. hat vor Sonnenaufgang ein wohlhabender Landmann der obern Vorstadt Bistritz, in einer melancholischen Stunde seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht. Derselbe, etwa sechzig Jahre alt, war längere Zeit tränklich, ließ sich auch den Abend bevor von seiner Frau, nach hiesiger Bauernsitte, reiben, besprach das am nächsten Tage vorzunehmende Kukuruz Behaden und legte sich schlafen. Nach Mitternacht entfernt er sich von der Seite seiner noch schlafenden Frau, geht in die Scheune und erhängt sich. Er hinterläßt mehrere Kinder, unter denen auch einige noch unmündig sind.

### Marktbericht vom 14. Mai 1872.

Auch heute war die Zufuhr in Weizen gering, obwol der Maijahrmarkt begonnen hat und die Aussichten für das Gedeihen der Winterjaaten in unserer Gegend — trotz der sehr trockenen Witterung — günstig sind. Kukuruz ergiebig am Plage vertreten, nachgiebig und flau im Gesuch. Hafer auch rückgängig. Von sonstigen Körnern war äußerst wenig am Plage. Fleisch- und Fettwaaren, sowie anderweitige Nahrungsmittel immer theuer, und es zeigt sich bloß in Landkäse, Milch und Butter ein merklicher Rückgang. Bachhendel 70 fr. pr Paar, Gänschen 1 fl.

Weizen	pr. n. ö. Megen	5 fl. 80 bis 6 fl. 60 fr.
Halbfrucht	pr. n. ö. Megen	5 fl. — bis 5 fl. 20 fr.
Kukuruz	pr. n. ö. Megen	4 fl. 80 bis 5 fl. 20 fr.
Hafer	pr. n. ö. Megen	1 fl. 60 bis 1 fl. 70 fr.
Brennholz	pr. Klafter	4 fl 50 bis 5 fl. — fr.
Heu	pr. Fuhr	4 fl. — bis 5 fl. — fr.
Speck	pr. Zentner	45 fl. — bis 50 fl. — fr.

### INSERATE.

## Lizitation.

Am 1. Juni l. J. findet auf dem Bistritzer Rathhause im Zimmer Nro 8 die Hingabe des Baues des **Heidendorfer Wirthshauses** im Absteigerungswege statt.

Baulustige Unternehmer können die Baubedingungen jederzeit bei dem **Heidendorfer Notair Herrn Friedrich Wachsmann** in Bistritz einsehen.

Der Unternehmer hat den Bau sogleich zu beginnen und bis in Winter dieses Jahres zu beendigen.

(29) 1—2